

INHALT:

1

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich des
Bebauungsplans „Zwischen Lerchenberg- und Bergwerkstraße“**

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich des Bebauungsplans „Zwischen Lerchenberg- und Bergwerkstraße“

Die Gemeinde Karlstein a.Main erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der geltenden Fassung, folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Gemeinde Karlstein a.Main zieht in einem Teilbereich des Bebauungsplans „Zwischen Lerchenberg- und Bergwerkstraße“ städtebauliche Maßnahmen zur Neuordnung und Weiterentwicklung des Plangebiets in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den hierfür erforderlichen kommunalen Handlungsmöglichkeiten wird ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB begründet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung betrifft die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 3000 (Teilfläche ca. 538 m²) und 3000/2 (1725 m²) der Gemarkung Großwelzheim. Der Geltungsbereich ist in nach-folgendem Kartenausschnitt darge-stellt und rot umgrenzt:

§ 3 Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Karlstein a.Main steht an den im räumlichen Geltungs-bereich dieser Satzung gelegenen Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlstein a.Main, den 28.09.2026

gez. (Siegel)

Peter Kreß
Erster Bürgermeister

